|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0319 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 130 |

[*p. 130*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Ingold, Werner Max, geboren am 28. Dezember 1920, ledig, von Bettenhausen, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich 1, städtische Bürgerstube, Fortunagasse 4, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Werner Ingold wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des Schweiz. Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich (Sekretariat für Alleinstehende), das kant. Arbeitsamt und die Armendirektion, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]